

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) der GRIP GmbH Handhabungstechnik („GRIP“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der GRIP und ihren Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Produkte“) und die Erbringung von Leistungen (insb. §§ 433, 650, 631 BGB). Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVB gelten ohne Rücksicht darauf, ob GRIP die Produkte selbst herstellt oder von Dritten bezieht.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit GRIP sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der GRIP auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese AVB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung der GRIP ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.
- 1.3 Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten mit demselben Kunden, ohne dass GRIP in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese gegenüber diesen AVB Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der GRIP maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der GRIP abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Sofern in diesen AVB die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die Textform sowie die Anwendung der Auslegungsregel gem. § 127 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

2. Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Produkte, Prüfbescheinigungen

- 2.2. GRIP erbringt keine Beratungsleistungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung der Produkte zu dem von ihm vorausgesetzten Zweck oder Verwendung eigenverantwortlich zu prüfen.
- 2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
- 2.4 An Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Gewichts- und Maßangaben, Berechnungen, Kalkulationen), Werkzeugen und Formen und sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich GRIP ausdrücklich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen Dritten nicht

zugänglich zu machen, es sei denn GRIP erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

- 2.5 Sofern nicht Anderweitiges vereinbart wurde, ist GRIP nicht verpflichtet, Prüfbescheinigungen, insbesondere Werks-Prüfzertifikate, Werksbescheinigungen, -zeugnisse oder Abnahmeprüfzeugnisse bezüglich der Produkte bereitzustellen.

3. Proben, Muster

Falls vereinbart, stellt GRIP dem Kunden vor Herstellung der Produkte eine Probe/ Muster der bestellten Produkte zur Verfügung. Erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Kunden erfolgt die anschließende Herstellung der gesamten bestellten Produkte durch GRIP. Die Eigenschaften von Proben bzw. Mustern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Proben und Mustern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der GRIP berechtigt.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der GRIP an den Kunden erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.
- 4.2 Die Bestellung der Produkte durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist GRIP berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach Abgabe anzunehmen.
- 4.3 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn GRIP die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Produkte an den Kunden erklärt werden. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der GRIP maßgebend.

5. Leistungsumfang, Leistungsrisiko

- 5.1 GRIP ist nur verpflichtet, aus ihrem Vorrat zu liefern, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt insbesondere nicht allein in der Verpflichtung der GRIP zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
- 5.2 Bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen ist GRIP sofort zur Leistung berechtigt, insbesondere dazu, erforderliches Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen und anzubieten bzw. den Auftrag auszuführen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

- 5.3 Der Kunde hat GRIP schriftlich und rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige von ihm gewünschte besondere Anforderungen an die Leistungen und/oder Produkte der GRIP hinzuweisen.

6. Lieferfrist, Lieferverzug

- 6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der GRIP ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 6.2 Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn dem Kunden die Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zugegangen ist; bei sonstigen Leistungen, wenn innerhalb der Frist mit der sonstigen Leistung

begonnen wird. Lieferungen und Leistungen vor Ablauf der Liefer-/ Leistungszeit sind zulässig.

- 6.3 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern GRIP die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.4 GRIP behält sich vor, in zumutbarem Umfang Teillieferungen durchzuführen.
- 6.5 Wird die Liefer- oder Leistungsfrist aus Gründen überschritten, die GRIP zu vertreten hat, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 12 dieser AVB.
- 6.6 Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Lieferung oder der Zustellung der Liefergegenstände oder der Ausführung sonstiger Leistungen, so ist GRIP berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GRIP berechtigt, an weiteren Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

7. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt

- 7.1 Sofern GRIP verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist GRIP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird GRIP unverzüglich erstatten.
- 7.2 GRIP ist insbesondere zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihren Zulieferern nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird.
- 7.3 Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt gelten die Regelungen gemäß Ziffer 7.1 entsprechend. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass deutsche, europäische oder US-amerikanische Ausfuhr- und Zollbestimmungen, Einfuhrbestimmungen oder Zahlungsbestimmungen (z.B. Embargos) unmittelbar oder mittelbar der Erbringung der Lieferung oder Leistung durch GRIP und/oder dem Kauf der Produkte durch den Kunden entgegenstehen, unabhängig davon ob dies vorhersehbar war oder nicht. Der höheren Gewalt stehen gleich Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Terror, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unvorhersehbare Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der GRIP schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 7.4 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 7.1 bis 7.3 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug, Export

- 8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „Ab Werk“ („Ex Works“ gemäß Incoterms® 2010) am Geschäftssitz der GRIP, wo auch der Erfüllungsort ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung bei Auslandsgeschäften „Frei Frachtführer“ („FCA“ gemäß Incoterms® 2010) am Geschäftssitz der GRIP, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 8.2 Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Produkte mit Zustimmung der GRIP an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist GRIP berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Im Falle eines vereinbarten Versendungskaufs wird die Sendung von GRIP nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 8.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht bei Lieferungen Ab Werk mit der Bereitstellungsanzeige durch GRIP, spätestens jedoch mit der Übergabe der Produkte an den Kunden oder eine vom Kunden zur Entgegennahme bestimmte Person oder Anstalt am Geschäftssitz der GRIP auf den Kunden über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 8.4 Soweit schriftlich eine Abnahme vereinbart wurde, gelten für diese die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Lieferungen und Leistungen der GRIP gelten auch dann als abgenommen, wenn GRIP den Kunden nach Lieferung und Leistung vergeblich unter Fristsetzung von zehn Werktagen zur Abnahme aufgefordert hat, es sei denn dieser verweigert die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unter schriftlicher Anzeige eines wesentlichen Mangels, der die Nutzung des Produktes oder der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt. Für die Anzeige gilt Ziffer 1.5 dieser AVB.
- 8.5 Verzögert sich die Abnahme oder der Versand der Produkte oder Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist GRIP berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach ihrer Wahl sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.
- 8.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der GRIP aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist GRIP berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des vereinbarten Netto-Rechnungsbetrages pro angefangene Kalenderwoche beginnend mit der Lieferfrist bzw. -mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weitergehenden Ansprüche der GRIP (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der GRIP überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 8.7 Der Kunde ist verpflichtet, die European Trade Policy und die Dual-Use Export Beschränkungen, abrufbar unter http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/index_en.htm, einzuhalten. Der direkte oder indirekte Weiterverkauf der Produkte in Länder, für die Exportbeschränkungen gelten, ist strikt untersagt. Im Falle des Weiterverkaufs ist der Kunde verpflichtet, den Endverbleib der Produkte vor dem Weiterverkauf gemäß den gültigen Exportbestimmungen schriftlich gegenüber GRIP nachzuweisen.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Antikorruption und Geldwäsche einzuhalten.
- 9. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede**
- 9.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro ausschließlich Verpackung und Fracht ab Werk zuzüglich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Preisberechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung allgemein gültigen Lieferpreisen der GRIP, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. GRIP ist berechtigt, den vereinbarten Preis den Lohn- und Rohstoffpreisen auch ohne besondere Vereinbarung anzupassen, wenn sich dieser auf Produkte oder Leistungen bezieht, welche entweder mehr als vier Monate nach Vertragsschluss oder im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.
- 9.2 Beim Versandkauf (Ziffer 8.2) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt GRIP nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.
- 9.3 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten der GRIP ausgeführt.
- 9.4 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung. Ein Skontoabzug bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Geldes auf das Konto der GRIP an. Ein vereinbarter Skontoabzug errechnet sich nach der Nettoforderung der GRIP und ist nur zulässig, wenn alle anderen über 30 Tage alten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden zur GRIP erfüllt sind.
- 9.5 GRIP ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. GRIP ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt GRIP spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 9.6 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. GRIP behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der GRIP auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 9.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder in demselben Vertragsverhältnis zu GRIP im Gegenseitigkeitsverhältnis zu deren Anspruch steht.
- 9.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der GRIP auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag

auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist GRIP nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann GRIP den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der GRIP aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich GRIP das Eigentum an allen von ihr gelieferten Produkten („Vorbehaltsware“) vor.
- 10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an GRIP abgetreten.
- 10.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der unter Ziffer 10.1 genannten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat GRIP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist GRIP berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; GRIP ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf GRIP diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 10.5 Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte der GRIP entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei GRIP als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt GRIP Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.
- 10.7 Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der GRIP gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an GRIP ab. GRIP nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 10.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der GRIP ermächtigt. GRIP verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der GRIP nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann GRIP verlangen, dass der Kunde der GRIP die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der GRIP um mehr als 10%, wird GRIP auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

11. Mängelansprüche des Kunden

11.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Grundlage der Mängelhaftung der GRIP ist die über die Beschaffenheit der Produkte getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Produkte gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) bestehen jedoch keine Beschaffenheitsvereinbarungen. Ein bestimmter Einsatz- oder Verwendungszweck des Kunden ist nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der GRIP Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, ist die Einhaltung etwaiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen an die Produkte nicht Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien.

11.3 Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB). Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, nachdem sich ein etwaiger Mangel gezeigt hat bzw. nach Untersuchung hätte zeigen müssen, die Mängelanzeige in Schriftform abzusenden. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Soweit der Kunde nicht über hinreichende technische Kenntnisse zur Erfüllung seiner gesetzlichen Untersuchungsobliegenheiten verfügt, ist er verpflichtet, sich sachkundiger Dritter zu bedienen. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Produkten hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der sonstigen Verarbeitung zu erfolgen.

11.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann GRIP zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der GRIP, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

11.5 GRIP ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.6 Der Kunde hat der GRIP die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Produkte zu Prüfungszwecken unverändert und unbearbeitet zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der GRIP die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

11.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt GRIP, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann GRIP die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

11.8 Soweit nicht der Einbau von Produkten durch GRIP mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde, ist GRIP im Falle der Mangelhaftigkeit von Produkten nicht zum Ausbau der mangelhaften und Einbau der im Rahmen der Nacherfüllung

nachgelieferten oder nachgebesserten Produkte verpflichtet. In diesem Fall ist GRIP auch nicht zum Ersatz von im Rahmen des Ein- und Ausbaus entstandenen Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, GRIP hat die Mangelhaftigkeit des Produkts zu vertreten; in diesem Fall gilt Ziffer 12. GRIP wird dem Kunden auf dessen Verlangen seinen Hersteller/Vorlieferanten nennen.

11.9 Ziffer 11.8 gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Kunde seinerseits gegenüber seinem Abnehmer Aufwendungen im Rahmen des Ein- und Ausbaus schuldet, es sei denn, dieser ist Verbraucher.

11.10 Rückgriffsansprüche des Kunden gemäß §§ 445a, 445b BGB („Lieferantenregress“) sind ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Produkt durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch den Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 11 bleiben davon unberührt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB).

11.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11.12 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11.13 Der Ort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz der GRIP. Davon abweichend kann GRIP auch am Belegenheitsort der Sache die Nacherfüllung erbringen.

12. Sonstige Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GRIP bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Auf Schadensersatz haftet GRIP - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GRIP nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der GRIP jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

12.3 Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

12.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern der GRIP.

12.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Verjährung

- 13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt vorbehaltlich Ziffer 12 der AVB auch für Schadensersatzansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln.
- 13.2 Handelt es sich bei dem Produkt jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress (§§ 445b, 479 BGB).
- 13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die nicht auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- 14. Geheimhaltung**
- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der GRIP, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des jeweiligen Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung in entsprechender Art und Weise verpflichtet worden sind. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Lieferant die GRIP vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung rechtlich vorzugehen.
- 14.2 Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden.
- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 14.1 und 14.2 gilt auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort, längstens jedoch bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt worden sind.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der GRIP und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 10 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 15.2 Hat der Kunde im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme seinen Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der GRIP. GRIP ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden sowie an jedem besonderen Gerichtsstand zu erheben.
- 15.3 Soweit Ziffer 15.2 AVB nicht anwendbar ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht bis zu einem Streitwert von 100.000,00 EUR gemäß Schiedsgerichtsordnung der DIS aus einem Einzelschiedsrichter, darüber aus drei Schiedsrichtern. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Dortmund. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht richtet sich nach Ziffer 15.1.
- 15.3 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser AVB sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 15.4 Mitarbeiter der GRIP sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für die Organe und Prokuristen der GRIP sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
- 15.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.